

**Gebührensatzung**  
**der Gemeinde Basedow**  
**zur Deckung der Unterhaltungskosten**  
**für die natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung**  
**vom 31. August 1995**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Basedow folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Basedow gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Delvenau-Stecknitzniederung (Wasser- und Bodenverband) an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein - Landeswassergesetz (LWG). Sie unterhalten die natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

**§ 2**

**Gebührengegenstand**

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Wasser- und Bodenverband. Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband entstehen, werden Gebühren erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1)Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Absatz 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.

Es handelt sich hierbei um

- a) die Eigentümer der Gewässer
- b) die Anlieger
- c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
- d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.

(2)Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr errechnet sich aus den allgemeinen Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden ergeben. Diese Allgemeinkosten werden zu gleichen Teilen auf die Gebührenschuldner verteilt.

Die Zusatzgebühr errechnet sich aus den Kosten der tatsächlichen Unterhaltung für die Gewässer II. Ordnung, die der Gemeinde von den Wasser- und Bodenverbänden in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Gebührenschuldner **8,70 EUR.**  
Die Zusatzgebühr beträgt je Gebühreneinheit (GE) **3,63 EUR.**

(3) Die Gebühreneinheiten für die Zusatzgebühr werden wie folgt ermittelt :

1. Für jedes Grundstück wird je angefangenem Hektar eine Gebühreneinheit festgesetzt.

2. Zu den Gebühreneinheiten nach Ziffer 1 werden folgende Zuschläge erhoben :

- |  |               |
|--|---------------|
| a) je Haushalt                                 | <b>1,0 GE</b> |
| b) je bewohntes Grundstück mit Abwasserleitung | <b>0,6 GE</b> |

3. Von den Gebühreneinheiten nach Ziffer 1 wird ein Abschlag für

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Einzugsgebiete mit geringem Unterhaltungsaufwand<br>für die Gewässer | <b>0,5 GE/ha</b> |
| b) zusammenhängende See- und Teichflächen über 5 ha                     | <b>0,9 GE/ha</b> |

abgerechnet.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 6**

### **Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Die Zahlungen sind an die Amtskasse Lüttau zu leisten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

**§ 7**

**Datenschutzbestimmungen**

Die Gemeinde Basedow wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuch zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Basedow, den 31. August 1995

Gemeinde Basedow

Der Bürgermeister

gez. Ehing

**Veröffentlichungen:**

Satzung	Lauenburgische Landeszeitung	21.09.1995
	Lübecker Nachrichten	22.09.1995
	In Kraft getreten	01.01.1995
I. Nachtrag	Lauenburgische Landeszeitung	14.07.1997
	Lübecker Nachrichten	17.07.1997
	In Kraft getreten	01.01.1996
II. Nachtrag	Lauenburgische Landeszeitung	29.12.1999
	Lübecker Nachrichten	29.12.1999
	In Kraft getreten	01.01.1998
III. Nachtrag	Lübecker Nachrichten	22.11.2001
	In Kraft getreten	01.01.2002
IV. Nachtrag	Lübecker Nachrichten	20.11.2003
	In Kraft getreten	01.01.2004